Bemühungen von Mietern einer an die B224-Grünbergstraße grenzenden Wohnhausanlage zur Setzung von Lärmschutzmaßnahmen veranlassten ein privates Werbeunternehmen, im Jahr 1996 bei der zuständigen Baubehörde um die Baubewilligung für eine für Werbezwecke zu nutzende Lärmschutzwand anzusuchen, nachdem auch die Magistratsabteilung 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau als Grundeigentümerin zugestimmt hatte. Unzureichende Einreichunterlagen der Bauwerberin, Formalfehler der Baubehörde und lange Bearbeitungszeiten der Magistratsabteilung 19 - Architektur und Stadtgestaltung bei der stadtgestalterischen Beurteilung zogen das Verfahren in die Länge. Nachdem inzwischen ein zweites Werbeunternehmen bei der Baubehörde um die Errichtung der Lärmschutzwand eingekommen war, dem die Magistratsabteilung 28 ebenfalls zustimmte, bemühte sich das ursprüngliche Unternehmen nachdrücklich mit modifizierten Unterlagen um die Baubewilligung, die schließlich im Oktober 2003 von der Magistratsabteilung 37 - Baupolizei erteilt wurde.

1. Im Mai 2003 erhielt das Kontrollamt ein anonymes Schreiben, in dem der (die) Verfasser von "dubiosen und fragwürdigen Vorgängen" spricht (sprechen), die zur Vergabe des Lärmschutzprojektes "Grünbergstraße" an das Werbeunternehmen G. geführt hätten. Weiters wurden die Fragen gestellt, ob "für öffentliches Gut Ausschreibungen erfolgen und welche Mietbeträge bezahlt" würden.

2. Wie die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, bemühten sich einige Mieter einer an die Grünbergstraße grenzenden, zwischen der Hohenbergstraße und der Weißenthurngasse liegenden Wohnhausanlage um die Errichtung einer Lärmschutzwand, deren Länge rd. 160 m betragen hätte. Im August 1995 richteten die Mieter ein Schreiben an die Firma G. mit dem Ersuchen um Errichtung einer "Plakatwand", wobei vermerkt wurde, dass eine "Lärmschutzmauer von den zuständigen Behörden aus Kostengründen abgelehnt" worden sei. Daneben kontaktierten die Mieter die Magistratsabteilung 55 - Bürgerdienst, die das Problem an den Bezirksvorsteher für den 12. Bezirk herantrug. Der Bezirksvorsteher richtete am 20. September 1995 ein Schreiben an die Firma G. und erklärte, vorbehaltlich der Zustimmung der Magistratsabteilungen 19 und 28 keine Einwände gegen "auch dem Schallschutz dienende Maßnahmen" zu haben.

3. Am 26. Juni 1996 kam die Firma G. bei der damals zuständigen Magistratsabteilung 35 - Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten um Baubewilligung "zur Errichtung einer Lärmschutzwand in Form einer Plakatwand" in der Grünbergstraße ein. Es handelte sich um ein ca. 60 m langes Teilstück der von den Mietern der genannten Wohnhausanlage geforderten Lärmschutzwand. Da die geplante Lärmschutzwand auf öffentlichem Gut der Stadt Wien errichtet werden sollte, bedurfte die beabsichtigte Bauführung der Zustimmung der für die diesbezügliche Verwaltung zuständigen Magistratsabteilung 28. Für das gegenständliche Ansuchen der Firma G. um Baubewilligung erfolgte diese Zustimmung mit der Unterfertigung der Einreichpläne "für den Grundeigentümer" am 18. Juni 1996.

Einer schriftlichen Aufforderung der Magistratsabteilung 35 vom 4. Juli 1996, u.a. fehlende Planunterlagen binnen 14 Tagen nachzureichen, kam die Firma G. nicht nach. Die in der Aufforderung der Magistratsabteilung 35 im Fall der Nichteinbringung der geforderten Unterlagen angekündigte Zurückweisung des Bauansuchens im Sinne des § 13 Abs 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991 wurde jedoch unterlassen.

4. Erst mehr als zwei Jahre später reichte die Firma G. mit Schreiben vom 24. September 1998 ein neuerliches Ansuchen um Baubewilligung einer Lärmschutzwand unter dem Titel "Genehmigung zur Errichtung von Werbeflächen in Wien 12, Grünbergstraße" bei der Magistratsabteilung 35 ein. Dieses Projekt deckte die gesamte Front der Wohnhausanlage entlang der Grünbergstraße ab. Zuvor hatte die Firma G. im April 1998 an die Magistratsabteilung 28 das Ersuchen gerichtet, die beigelegten Einreichpläne als Grundeigentümerin zu unterfertigen. Die Magistratsabteilung 28 kam am 7. Mai 1998 diesem Ersuchen nach, meldete jedoch den Vorbehalt an, dass vor der Errichtung einer Lärmschutzwand das Baubewilligungsverfahren abgeschlossen sein müsse und die Entrichtung einer Gebrauchsabgabe nach dem hiefür gültigen Tarif zu erfolgen habe.

4.1 Über Aufforderung der Magistratsabteilung 35 gab die Magistratsabteilung 19 am 31. Dezember 1998 folgendes Gutachten zu dem Bauvorhaben ab: "Die Magistratsabteilung 19 stimmt grundsätzlich der Errichtung einer Lärmschutzwand an der geplanten

Stelle zu. Auch die Anbringung einiger Werbeträger erscheint im Sinne des § 85 der Bauordnung für Wien (BO) möglich. Im Detail wurde die gegenständliche Wand aber noch nicht befriedigend gelöst, sodass eine endgültige Vidierung noch nicht erfolgen kann."

Wie die Magistratsabteilung 35 dem Kontrollamt mitteilte, habe sie die Stellungnahme der Magistratsabteilung 19 einem Vertreter der Firma G. mündlich zur Kenntnis gebracht.

5. Etwa ein Jahr nach dem offensichtlich nicht weiter verfolgten Ansuchen vom 24. September 1998 reichte die Firma G. am 15. September 1999 bei der Magistratsabteilung 37 ein neuerlich geändertes Projekt unter dem Titel "Errichtung von Werbeflächen als Grundstückseinfriedung und Schallschutzwand" im zuletzt erwähnten Bereich der Grünbergstraße zwecks Baubewilligung ein.

Die diesem Ansuchen angeschlossenen Einreichpläne waren u.a. von der Magistratsabteilung 28 am 8. September 1999 unterfertigt worden.

5.1 Dieses Ansuchen wurde am 30. November 1999 von der Magistratsabteilung 37 an die damals für derartige Baubewilligungen noch zuständige Magistratsabteilung 35 weitergeleitet, die am 28. März 2000 die Magistratsabteilung 19 ersuchte, dieses Bauansuchen im Sinne des § 85 BO zu begutachten. Die Magistratsabteilung 19 benötigte rd. elf Monate, um am 27. Februar 2001 folgendes Gutachten an die inzwischen zuständig gewordene Magistratsabteilung 37 zu übermitteln: "Da sich die gegenständliche Plakatwand nicht nur in einer Schutzzone gemäß BO für Wien befindet, sondern auch als Pufferzone des Bereiches 'Schloss und Park von Schönbrunn' in der UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt eingeschlossen wurde, erscheint eine positive Stellungnahme zum beiliegenden Projekt kaum möglich."

Auch diese Stellungnahme der Magistratsabteilung 19 war der Firma G. lt. Magistratsabteilung 37 mündlich zur Kenntnis gebracht worden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 19:

Aus der Haltung der Magistratsabteilung 19 zu den jeweiligen Projektstudien der gegenständlichen Lärmschutzwand ist seit dem ersten Gutachten (Stellungnahme vom 31. Dezember 1998) zu der gestalterischen Komponente des Projektes ersichtlich, dass einerseits versucht wurde, dem Bemühen der Mieter der betroffenen Wohnhausanlage um eine Lärmschutzanlage grundsätzlich Rechnung zu tragen, andererseits jedoch die gestalterischen Ansprüche der örtlichen Situation (Stadteinfahrt, Lage gegenüber des Areals des Schlosses Schönbrunn - Weltkulturerbegebiet) zu berücksichtigen.

Diese Ansprüche wurden auch aus der Tatsache abgeleitet, dass es im Jahr 1994 im unmittelbaren Anschluss an den gegenständlichen Bereich gelang, eine Lärmschutzwand, die ein dahinter liegendes Altenheim schützt, baulich so anzuordnen bzw. gestalterisch zu beeinflussen (allerdings ohne Werbeelemente), dass eine gestalterische Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes nicht gegeben ist.

So wurde in den jeweiligen Projektphasen versucht, die vorgelegten Projektvarianten so zu optimieren, dass der Werbeanteil und damit die optische Präsenz der Wand möglichst in den Hintergrund tritt.

Hinsichtlich der Dauer der Stellungnahme der Magistratsabteilung 19 ist anzumerken, dass innerhalb dieses Zeitraumes seitens der Magistratsabteilung 19 in Zusammenarbeit mit dem Bauwerber versucht wurde, in mehreren Gesprächen und Varianten das Projekt zu optimieren.

5.2 Die lediglich in mündlicher Form erfolgten Verständigungen des Bauwerbers durch

die Magistratsabteilungen 35 und 37 in einem Baubewilligungsverfahren entsprachen nicht den Vorgaben des AVG, nach denen der Bauwerber seitens der Behörde schriftlich aufzufordern gewesen wäre, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Unterlagen nachzureichen, widrigenfalls das Ansuchen um Baubewilligung zurückgewiesen werden muss, wie überhaupt Anbringen bei einer Behörde ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten, zu erledigen sind.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Die Bauwerberin wurde mündlich davon in Kenntnis gesetzt, dass dem eingereichten Projekt seitens der Magistratsabteilung 19 nicht zugestimmt wird. Diese unbürokratische Vorgangsweise einer mündlichen Verständigung erschien der Magistratsabteilung 37 bürgerfreundlich und auch der im AVG determinierten Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis von Verfahren zu entsprechen.

Das Ansuchen wurde deshalb nicht erledigt, weil sowohl seitens der Bauwerberin als auch seitens der Magistratsabteilung 19 signalisiert worden war, dass eine Projektabänderung in Aussicht steht, die zu einer positiven Stellungnahme der Magistratsabteilung 19 führen könnte.

6. Unter dem Hinweis, dass die Anrainer der Wohnhausanlage im Bereich der Grünbergstraße über den unzumutbar gewordenen Verkehrslärm klagen würden und eine Lärmschutzwand eine spürbare Senkung der Immissionswerte erwarten lasse, stellte ein Bezirksrat in der Sitzung der Bezirksvertretung des 12. Bezirkes vom 1. März 2002 den Antrag, die zuständigen Fachdienststellen mögen entlang der Grünbergstraße zwischen der Weißenthurngasse und Hohenbergstraße eine durchgehende, sichttransparente Lärmschutzwand errichten lassen.

6.1 Auf einstimmige Empfehlung des Umweltausschusses der Bezirksvertretung des 12. Bezirkes richtete der Bezirksvorsteher am 16. April 2002 ein Schreiben hinsichtlich

der Errichtung der in Rede stehenden Wand an die amtsführende Stadträtin für Umwelt.

In einem diesbezüglichen Antwortschreiben vom 12. Juni 2002 teilte die amtsführende Stadträtin dem Bezirksvorsteher mit, dass Messungen der Magistratsabteilung 22 eine Lärmbelastung ergeben hätten, die als "besonders störend" einzustufen sei. Sie habe daher die zuständigen Dienststellen angewiesen, ein Projekt über eine zweckmäßige und kostengünstige Lärmschutzwand vorzulegen.

7. In der Folge dürfte das Werbeunternehmen A. in das Vorhaben zur Errichtung einer Lärmschutzwand mit Werbeflächen einbezogen worden sein, da diese Firma am 28. November 2002 bei der Magistratsabteilung 37 ein Ansuchen über die Bewilligung zur "Errichtung einer Schallschutzwand bestehend aus Modul-Einzelelementen" stellte, wobei sich der Bereich entlang der Grünbergstraße weitgehend mit jenem aus dem letzten Ansuchen der Firma G. deckte, die Wand sich architektonisch und konstruktiv jedoch unterschied. Die diesem Bauansuchen beigelegten Einreichpläne waren weder vom Bauführer noch von der Magistratsabteilung 28 unterfertigt. Die genannte Abteilung unterfertigte die Pläne erst am 12. Februar 2003. Damit hatte die Magistratsabteilung 28 sowohl die Einreichpläne der Firma G. aus den Jahren 1996, 1998 und 1999 als auch den Einreichplan der Firma A. unterfertigt und zwei Projekten von zwei Bauwerbern für denselben Zweck und am selben Ort die Zustimmung erteilt.

7.1 Wenngleich gemäß dem im Zeitpunkt der Antragstellungen maßgebenden Bundesstraßengesetz in der jeweils geltenden Fassung kein Rechtsanspruch von Anrainern an Bundesstraßen hinsichtlich der Setzung von Lärmschutzmaßnahmen bestand, kam doch in einer "Dienstanweisung Lärmschutz" des damaligen Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom Dezember 1999 zum Ausdruck, dass "zum Schutz der Menschen und ihrer natürlichen Umwelt schädliche und störende Schallimmissionen, welche vom Verkehr auf Bundesstraßen ausgehen" - im Falle bestimmter Grenzwertüberschreitungen - der "Einsatz von entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen ist, soweit diese technisch durchführbar und im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbar sind".

Die Magistratsabteilung 28 hätte daher im Rahmen ihrer Verwaltungszuständigkeit das Anliegen der Bewohner der Wohnhausanlage hinsichtlich einer Reduzierung der Schallimmissionen verfolgen und - im Sinne der Bürgernähe - erheblich rascher einer Erledigung zuführen sollen.

Es liegt durchaus im Sinne des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, wenn für solche Maßnahmen Private gewonnen werden können, die - wie im gegenständlichen Fall - zwar zum Zweck der Vermarktung von Werbeflächen, jedoch auf ihre Kosten eine Lärmschutzwand errichten wollen, gemäß den EU-rechtlichen Vorgaben hätte nach Ansicht des Kontrollamtes jedoch eine öffentliche Interessentensuche stattfinden sollen. Letztlich wäre nach objektiven Grundsätzen ein Bewerber auszuwählen und das Projekt einschließlich der erforderlichen Bewilligungen zügig umzusetzen gewesen.

Eine Zustimmung für in derselben Sache eingereichte Projekte zweier Bauwerber, wie dies seitens der Magistratsabteilung 28 hinsichtlich der in Rede stehenden Lärmschutzwand erfolgte, sollte - auch zur Vermeidung möglicher Schadenersatzforderungen - künftig jedenfalls unterbleiben.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Mit der Darstellung der Abläufe geht die Magistratsabteilung 28 - zumal es sich aus ihrer Sicht um die Zustimmung der Vertreterin der Grundeigentümerin zu einem eingereichten Bauprojekt einer Lärmschutzwand als Werbeanlage an einer ehemaligen Bundesstraße handelt - konform.

Zu der mehrfach erfolgten Unterfertigung der eingereichten Bauunterlagen (vor dem 1. April 2002 als Bundesstraßenverwaltung) als Grundeigentümerin teilt die Magistratsabteilung 28 mit, dass letztendlich dem Ersteinreicher, der Firma G., der Vorzug gegeben wurde, aber durch bereits erfolgte entsprechende organisatorische Maßnahmen (Zusammenfassung der Grundverwaltungsaufgaben der Gemeindestraßen und ehemaligen Bundesstraßen in einer

Gruppe) künftig möglichen widersprechenden Zustimmungen vorgebeugt wird.

7.2 Am 20. Jänner 2003 fand in der Magistratsabteilung 28 eine Besprechung statt, in der das Projekt der Firma A., welches der Planer dieser Firma in lärmschutztechnischen Belangen mit der Magistratsabteilung 22 abgestimmt hatte, vorgestellt wurde. Bei dieser Besprechung legte die Magistratsabteilung 19 dar, dass auf Grund einer möglichst guten Eingliederung der Lärmschutzwand in das bestehende Umfeld die Werbeflächen verringert werden sollten. Da durch diese Maßnahmen für die Firma A. auch geringere Werbeeinnahmen zu erwarten gewesen wären, wurde im Zuge der genannten Besprechung eine Kostenbeteiligung der Stadt Wien - lt. Vorschlag der Magistratsabteilung 28 in der Höhe von 20.000,-- EUR - überlegt.

7.3 In der Folge lud auch die Bezirksvorstehung für den 12. Bezirk für den 10. Februar 2003 neben zahlreichen Dienststellen die Firma A. zu einer Besprechung bezüglich der Errichtung der Lärmschutzwand ein. Hiebei wurde das von einem Architekten gestaltete Projekt der Firma A. vorgestellt, im Wesentlichen zustimmend zur Kenntnis genommen und ein Baubeginn mit Frühjahr 2003 angekündigt. Lt. Anwesenheitsliste nahm auch die Firma G. an dieser Besprechung teil und kündigte "Widerstand" gegen das Projekt der Firma A. mit der Begründung an, ihr im Jahr 1998 eingereichtes Projekt hinsichtlich der Errichtung einer Plakatwand sei zwar nicht genehmigt worden, sie vertrete jedoch die Ansicht, dass dieses Projekt adaptiert werden könne.

7.4 Eine weitere Besprechung in der Bezirksvorstehung für den 12. Bezirk vom 27. Februar 2003, worüber allerdings seitens der Bezirksvorstehung kein Protokoll verfasst wurde, diente zur Klärung noch offener Fragen hinsichtlich der Errichtung der Lärmschutzwand durch die Firma A. Aus einer handschriftlichen Aufzeichnung der Magistratsabteilung 37 über diese Besprechung war zu entnehmen, dass bezüglich des Projektes der Firma A. eine Vorstatik bestand, jedoch die Stellungnahme der Magistratsabteilung 19 noch fehlte. Diese Abteilung habe im Zuge der gegenständlichen Besprechung darauf hingewiesen, dass die Firma G. ihr Projekt bereits abgeändert habe.

8. Vorerst wurde noch das Projekt der Firma A. verfolgt und diesbezüglich am 4. März 2003 in der Magistratsabteilung 28 eine Einbautenbesprechung abgehalten. Die Magistratsabteilung 19 nahm an dieser Besprechung nicht teil. Seitens der Magistratsabteilung 22 bestand kein Einwand.

In einem Nachhang zum Aktenvermerk über diese Einbautenbesprechung wurde festgehalten, dass die Magistratsabteilung 28 ihre Zustimmung zur Errichtung der Lärmschutzwand der Firma A. zurückgezogen hatte und eine weitere Bearbeitung des Projektes dieser Firma nicht erforderlich sei.

Unter dieser Begründung wies auch die Magistratsabteilung 37 mit Bescheid vom 17. April 2003 das bereits erwähnte am 28. November 2002 eingebrachte Ansuchen der Firma A. um Bewilligung der Lärmschutzwand ab. Diesem Bescheid ging eine E-Mail der Magistratsabteilung 28 an die Magistratsabteilung 37 vom 16. April 2003 voraus, mit dem die Magistratsabteilung 28 die Zustimmung vom 12. Februar 2003 für das Projekt der Firma A. zurückgezogen hatte.

9. Jedenfalls trat man nunmehr wieder dem Projekt der Firma G. nahe, das in wesentlich abgeänderter Form am 15. Mai 2003 einer Einbautenbesprechung bei der Magistratsabteilung 28 zugeführt wurde.

Die Magistratsabteilung 19 gab hiezu die Stellungnahme ab, dass dieses Projekt den Anforderungen an die Kriterien des Weltkulturerbes Schönbrunn sowie der Erhaltung der "Grünen Stadteinfahrt" gerecht werde. Lt. Magistratsabteilung 22 entsprach dieses Projekt auch den lärmschutztechnischen Anforderungen. Auf Wunsch der Bezirksvorstehung für den 12. Bezirk sollte der Baubeginn spätestens im September 2003 erfolgen.

9.1 Da das geänderte Projekt der Firma G. eine Verlängerung der ursprünglich eingereichten Lärmschutzwand vorsah und dieses Teilstück auf einer Grundfläche der städtischen Wohnhausanlage zu liegen gekommen wäre, wurde diesbezüglich die Notwen-

digkeit einer Abstimmung mit der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen" (WW) für erforderlich erachtet.

Hinsichtlich dieser Abstimmung mit WW fand am 18. Juni 2003 in der Bezirksvorstehung eine weitere Besprechung statt. Da jedoch diesbezüglich eine rasche Einigung nicht in Sicht war, wurde, um die Errichtung einer Lärmschutzwand nicht noch weiter zu verzögern, seitens der Magistratsabeilung 37 vorgeschlagen, vorerst nur den ursprünglich geplanten Bereich der Lärmschutzwand einer Bauverhandlung zuzuführen. Diese Vorgangsweise fand bei allen Beteiligten Zustimmung.

9.2 Wie die weiteren Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, wurden seitens der Firma G., basierend auf ihrem Ansuchen um Baubewilligung vom September 1999, geänderte Pläne für den vorhin erwähnten Abschnitt der Lärmschutzwand am 25. Juni 2003 bei der Magistratsabteilung 37 eingereicht. Die diesbezügliche Baubewilligung erging mit Bescheid der Magistratsabteilung 37 vom 6. Oktober 2003.

10. Bezüglich der vom Verfasser (von den Verfassern) des anonymen Schreibens als "dubios und fragwürdig" bezeichneten Vorgänge, die zur "Vergabe" - damit dürfte offensichtlich die Zustimmung zum Projekt der Lärmschutzwand gegenüber der Firma G. gemeint gewesen sein - geführt hätten, verwies das Kontrollamt darauf, dass die Errichtung von Bauwerken, für welche der Hersteller die Kostentragung übernimmt und dafür das Recht zur Nutzung des Bauwerkes erhält, einen so genannten Baukonzessionsvertrag darstellt. Für einen solchen Vertrag gab es im Wiener Landesvergabegesetz (WLVergG), das am 1. Juli 2003 vom Bundesvergabegesetz 2002 (BVergG 2002) abgelöst wurde, nur marginale Bestimmungen (insbesondere Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung), die außerdem nur für den Oberschwellenbereich - somit für Verträge mit einem Wert über 5 Mio.EUR ohne USt - galten.

Da bis zum Inkrafttreten des BVergG für den Unterschwellenbereich bezüglich Baukonzessionen keine gesetzliche Regelung und auch keine sonstigen Richtlinien bestanden, wäre seitens der Magistratsabteilung 28 als vertragserrichtende Stelle das "Primärrecht" der europäischen Gemeinschaft (d.h. vor allem das Transparenzgebot, das Gleichheits-

gebot und das Diskriminierungsverbot) zu beachten gewesen. Diesbezüglich vertrat das Kontrollamt - wie schon erwähnt - die Ansicht, dass im gegenständlichen Fall eine nationale öffentliche Interessentensuche angebracht gewesen wäre. Künftig werden jedoch die für Baukonzessionen sicherlich strengeren auch für den Unterschwellenbereich geltenden Bestimmungen des BVergG 2002 zu beachten sein.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Zum Baukonzessionsvertrag ist aus der Sicht der Magistratsabteilung 28 anzumerken, dass - sofern solchen Regelungen näher getreten wird - die Bestimmungen des BVergG 2002 künftig selbstverständlich Beachtung finden werden. Im gegenständlichen Fall der Errichtung einer Lärmschutzwand durch einen Bauwerber mit Zustimmung der Grundeigentümerin erscheint der Magistratsabteilung 28 mangels vertraglicher Vereinbarung mit dem Bauwerber eine Verletzung des Primärrechts der europäischen Gemeinschaft nicht gegeben.

Entgegen der Behauptung des Anzeigers waren die Vorgänge weder "dubios noch fragwürdig", es wurde letztlich die Ersteinreicherin berücksichtigt, welche offensichtlich aus Konkurrenzgründen dann zu einer für die Bürger sinnvollen raschen Umsetzung bereit war.

10.1 Hinsichtlich der Frage des Verfassers des anonymen Schreibens, welche Mietbeiträge bezahlt würden, war zu vermerken, dass für die Erlaubnis zum Gebrauch des öffentlichen Grundes entsprechend dem Gebrauchsabgabegesetz vom 8. Juli 1966, LGBl. Nr. 20/1966 idgF eine Gebrauchsabgabe zu entrichten ist. Im Baubewilligungsbescheid der Magistratsabteilung 37 vom 6. Oktober 2003 wurde der Firma G. die Entrichtung einer solchen Gebrauchsabgabe vorgeschrieben.